

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übersetzungsleistungen**

Wenn im Folgenden von Übersetzerin/Auftragnehmerin gesprochen wird, bezieht das auch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Übersetzerin/Auftragnehmerin mit ein.

### **§1 Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Übersetzerin und ihrem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die Übersetzerin nur verbindlich, wenn sie diese ausdrücklich anerkannt hat.
3. Die AGBs werden vom Auftraggeber durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn die Übersetzerin bei der Annahme der einzelnen Aufträge nicht mehr auf diese AGBs Bezug nimmt.
4. Diese AGBs gelten vom Auftraggeber als anerkannt und entgegenstehende Bedingungen als fallengelassen, wenn nicht binnen drei Tagen ein schriftlicher, die nicht anerkennende Bedingung nach Art und Umfang genau bezeichnender Widerspruch bei der Übersetzerin eingeht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden der mit unseren Auftraggebern getroffenen Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung für die Übersetzerin verbindlich.

### **§2 Auftragserteilung**

1. Angebote der Übersetzerin sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt in schriftlicher Form. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Übersetzerin als angenommen. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen oder mündliche Nebenvereinbarungen gelten nur vorbehaltlich unserer schriftlichen Bestätigung.

### **§3 Umfang des Übersetzungsauftrags**

1. Die Übersetzung wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung sorgfältig ausgeführt. Der Auftraggeber erhält die vertraglich vereinbarte Ausfertigung der Übersetzung.
2. Sofern nicht anders vereinbart umfassen die Übersetzungsaufträge lediglich die Übersetzung der Dokumente. Arbeiten am Layout müssen vom Auftraggeber nach Abschluss der Übersetzung selbst ausgeführt werden.

### **§4 Lieferung**

1. Die Lieferung des Übersetzungsproduktes erfolgt auf Gefahr des Kunden. Die Lieferung erfolgt für gewöhnlich per E-Mail. Umfangreiche Übersetzungsprodukte werden auf CD und per Post (mit Einwurfschreiben) geliefert. Die Übersetzerin haftet nicht für die Beschädigung oder den Verlust des Übersetzungsproduktes im Rahmen der elektronischen oder posttechnischen Übermittlung.
2. Soweit die Übersetzerin durch höhere Gewalt oder andere unabwendbare Umstände an der Fertigstellung der Leistungen gehindert wird, ist ein Anspruch des Auftraggebers auf Wandlung oder Minderung ausgeschlossen.
3. Lieferfristen werden dem Kunden nach bestem Wissen und Gewissen angegeben. Eine Lieferung gilt als erfolgt, wenn die Übersetzung an den Kunden nachweisbar (Absendeprotokoll / Quittung der Post / Annahme des Kuriers) abgeschickt wurde.

### **§5 Mitwirkungs- und Aufklärungspflicht des Auftraggebers**

1. Der Auftraggeber hat die Übersetzerin rechtzeitig über besondere Ausführungsformen der Übersetzung zu unterrichten (Übersetzung auf Datenträgern, Anzahl der Ausfertigungen, Druckreife, äußere Form der Übersetzung etc.). Ist die Übersetzung für den Druck bestimmt, hat der Auftraggeber die Übersetzerin einen Korrekturabzug zu überlassen.
2. Informationen und Unterlagen, die zur Erstellung der Übersetzung notwendig sind, hat der Auftraggeber unaufgefordert und rechtzeitig die Übersetzerin zur Verfügung zu stellen (Glossare des Auftraggebers, Abbildungen, Zeichnungen, Tabellen, Abkürzungen etc.).

3. Fehler, die sich aus der Nichteinhaltung dieser Obliegenheiten ergeben, gehen nicht zu Lasten der Übersetzerin.

### **§6 Mängelbeseitigung**

Die Übersetzerin behält sich das Recht auf Mängelbeseitigung vor. Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung von möglichen in der Übersetzung enthaltenen Mängeln. Der Anspruch auf Mängelbeseitigung muss vom Auftraggeber unter genauer Angabe des Mangels geltend gemacht werden. Das Übersetzungsprodukt gilt als abgenommen, wenn der Auftraggeber offensichtliche Mängel (z.B. fehlende Textpassagen) nicht binnen 5 Werktagen, versteckte Mängel (z.B. Irrtümer bei der Vorlageninterpretation) nicht binnen 10 Werktagen nach Eingang der Lieferung schriftlich anzeigt. Unterschiedliche Auffassungen zum Textstil begründen keinen Mangel. Unterschiedliche Auffassungen zur Terminologie begründen keinen Mangel, wenn der Auftragsgeber der Übersetzerin keine Liste der anzuwendenden Termini vor Übersetzungsbeginn bereitgestellt hat. Für die Nachbesserung anerkannter Mängel ist der Übersetzerin eine angemessene Frist einzuräumen. Im Falle des Fehlschlagens der Nachbesserung oder einer Ersatzlieferung leben die gesetzlichen Gewährleistungsrechte wieder auf, sofern nicht eine Vereinbarung getroffen wurde.

### **§7 Haftung**

Die Übersetzerin haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein.

### **§8 Berufsgeheimnis**

Die Übersetzerin verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

### **§9 Vergütung**

1. Die Vergütung ist sofort nach Abnahme der geleisteten Übersetzung fällig. Die Abnahmefrist muss angemessen sein.
2. Die Übersetzerin hat neben dem vereinbarten Honorar Anspruch auf die Erstattung der tatsächlich angefallenen und mit dem Auftraggeber abgestimmten Aufwendungen. Bei Verträgen mit privaten Auftraggebern ist die Mehrwertsteuer im Endpreis – gesondert aufgeführt – enthalten. In allen anderen Fällen wird sie, soweit gesetzlich notwendig, zusätzlich berechnet. Die Übersetzerin kann bei umfangreichen Übersetzungen einen Vorschuss verlangen. In begründeten Fällen kann sie die Übergabe ihrer Arbeit von der vorherigen Zahlung seines vollen Honorars abhängig machen.
3. Ist die Höhe des Honorars nicht vereinbart, so ist eine nach Art und Schwierigkeit angemessene und übliche Vergütung geschuldet. Hierbei gelten mindestens die im Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen aufgeführten Sätze als angemessen und üblich.
4. Im Falle von Auslandsgeschäften hat der Auftraggeber sämtliche Geldtransferkosten, die möglicherweise entstehen, zu berücksichtigen und zu tragen. Diese Kosten werden nicht in der von der Übersetzerin erstellten Rechnung aufgeführt.

### **§10 Eigentumsvorbehalt und Urheberrecht**

1. Die Übersetzung bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Übersetzerin. Bis dahin hat der Auftraggeber kein Nutzungsrecht.
2. Die Übersetzerin behält sich ihr Urheberrecht vor.

### **§11 Anwendbares Recht**

1. Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.
2. Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.
3. Der Gerichtsstand ist Ulm

Laichingen, 1.8.2013

move incentive und business gmbh

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen für Dolmetscherleistungen**

Wenn im Folgenden von Dolmetscherin/Auftragnehmerin gesprochen wird, bezieht das auch Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Dolmetscherin/Auftragnehmerin mit ein.

### **§1 Geltungsbereich**

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Dolmetscherin und Ihrem Auftraggeber, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich unabdingbar vorgeschrieben ist.
2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind für die Dolmetscherin nur verbindlich, wenn sie diese ausdrücklich anerkannt hat.
3. Die AGBs werden vom Auftraggeber durch die Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsverbindungen mit dem Auftraggeber, und zwar auch dann, wenn die Dolmetscherin bei der Annahme der einzelnen Aufträge nicht mehr auf diese AGBs Bezug nimmt.
4. Diese AGBs gelten vom Auftraggeber als anerkannt und entgegenstehende Bedingungen als fallengelassen, wenn nicht binnen drei Tagen ein schriftlicher, die nicht anzuerkennende Bedingung nach Art und Umfang genau bezeichnender Widerspruch bei der Dolmetscherin eingeht. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden der mit unseren Auftraggebern getroffenen Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung für die Dolmetscherin verbindlich.

### **§2 Auftragserteilung**

1. Angebote der Dolmetscherin sind freibleibend und unverbindlich. Die Auftragserteilung durch den Auftraggeber erfolgt in schriftlicher Form. Aufträge gelten erst nach schriftlicher Bestätigung durch die Dolmetscherin als angenommen. Gleiches gilt für Ergänzungen, Abänderungen oder Nebenabreden.
2. Abweichungen, Änderungen und Ergänzungen von Aufträgen oder mündliche Nebenvereinbarungen gelten nur vorbehaltlich unserer schriftlichen Bestätigung.

### **§3 Leistungserbringung**

1. Die Dolmetscherin erbringt während der Veranstaltung die gewünschte Dolmetscherleistung, d.h. die mündliche Übertragung eines gesprochenen Textes von einer Sprache in eine andere. Film- und Videoausschnitte sind hiervon ausgenommen. Film- und Videoausschnitte werden nur dann gedolmetscht, wenn der/die Film(e) oder das/die Video(s) der Auftragnehmerin vorab gezeigt oder/und der gesprochene Text schriftlich ausgehändigt wurde. Verlesene Texte werden nur gedolmetscht, wenn der Auftraggeber der Auftragnehmerin den verlesenen Text vorab schriftlich ausgehändigt hat.
2. Das bei der Auftragserteilung vereinbarte Honorar deckt, sofern bei der Auftragserteilung nicht anders angegeben, ausschließlich die genannte Präsenzzeit ab. Jede weitere Präsenzzeit wird als Überstunde extra berechnet.  
Die letzte bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet, wenn sie zu mehr als 30 Minuten für die Erbringung der Leistung erforderlich war; anderenfalls beträgt das Honorar die Hälfte des sich für eine volle Stunde ergebenden Betrags.

### **§4 Nutzungs- und Urheberrechte**

Das Produkt der Dolmetschleistung ist ausschließlich zur sofortigen Anhörung bestimmt. Sollte eine Aufzeichnung der Verdolmetschung gewünscht werden, ist diese nur mit vorheriger Zustimmung der Auftragnehmerin zulässig. Für die Abtretung der Nutzungsrechte wird ein zusätzlicher Betrag in Rechnung gestellt. Die Höhe des Betrags richtet sich nach der Art der Nutzung. Der Auftraggeber haftet für eine unbefugte Aufnahme durch Dritte.

### **§5 Mitwirkungspflicht des Auftraggebers**

1. Im Interesse einer optimalen Verdolmetschung stellt der Auftraggeber unmittelbar nach Auftragsbestätigung durch die Auftragnehmerin, spätestens jedoch 5 Werktage vor der Veranstaltung alle für die Vorbereitung und Durchführung des Dolmetscheinsatzes zweckdienlichen und erforderlichen Informationen und Unterlagen in Kopie zur Verfügung. Diese umfassen Informationen zu Art und Inhalt der Veranstaltung, Hintergrundinformationen zu einem Unternehmen, einer Organisation oder vorangegangenen Veranstaltungen sowie für

die Veranstaltung relevante Schriftstücke und sonstige Unterlagen auf Deutsch und/oder in der Fremdsprache.

2. Insbesondere muss der Auftraggeber, soweit auf der Veranstaltung zu dolmetschende Schriftstücke verlesen werden sollen, eine Kopie dieser Schriftstücke der Auftragnehmerin spätestens 5 Werktage vor der Veranstaltung zur Verfügung stellen.

### **§6 Preise und Zahlungsbedingungen**

1. Die Preise verstehen sich in Euro, sofern nichts anderes vereinbart ist.

2. Alle in unseren Angeboten genannten Preise sind Nettopreise ohne Mehrwertsteuer.

3. Im Falle von Auslandsgeschäften hat der Auftraggeber sämtliche Geldtransferkosten, die möglicherweise entstehen, zu berücksichtigen und zu tragen. Diese Kosten werden nicht in der von der Dolmetscherin erstellten Rechnungen aufgeführt.

### **§7 Höhere Gewalt**

Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt und sonstige durch die Auftragnehmerin nicht zu vertretenden Hindernisse entstehen. Ist die Leistungserbringung für die Auftragnehmerin aufgrund von höherer Gewalt oder aufgrund eines Umstands, den sie nicht zu vertreten hat, unmöglich, so ist sie von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit. Die Auftragnehmerin hat dann das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die Auftragnehmerin sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

### **§8 Vertragskündigung und Stornoregelung**

1. Die Stornierung eines Dolmetscherauftrags bedarf der Schriftform.

2. Im Falle einer Auftragsstornierung durch den Auftraggeber wird ein Ausfallhonorar fällig. Darüber hinaus hat die Dolmetscherin einen Anspruch auf die durch die Beauftragung nachweislich entstandenen Kosten. Dem Auftraggeber bleibt es überlassen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

3. Bei der Auftragsstornierung bereits vereinbarter Dolmetschleistungen gelten, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, folgende Ausfallhonorare:

50% des Gesamthonorars bei Absage innerhalb von 14 Tagen vor dem Dolmetscheinsatz

70% des Gesamthonorars bei Absage innerhalb von 7 Tagen vor dem Dolmetscheinsatz

100% des Gesamthonorars bei Absage innerhalb von 2 Tagen vor dem Dolmetscheinsatz

### **§9 Haftung**

Die Dolmetscherin haftet nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Die Haftung bei leichter Fahrlässigkeit tritt nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten ein.

### **§10 Berufsgeheimnis**

Die Dolmetscherin verpflichtet sich, Stillschweigen über alle Tatsachen zu bewahren, die ihr im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden.

### **§11 Anwendbares Recht**

1. Für den Auftrag und alle sich daraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

2. Die Wirksamkeit dieser Auftragsbedingungen wird durch die Nichtigkeit und Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen nicht berührt.

3. Der Gerichtsstand ist Ulm

Laichingen, 1.8.2013

move incentive und business gmbh